

Gespräch mit Landescaritas- direktor Monsignore Piendl

Die Regionalkommission verständigte sich mit Monsignore Piendl darauf, den Austausch zwischen den beiden Gremien zu verstärken. Ziel soll sein, in Fragen des Tarifrechts und der Refinanzierung einen engeren Austausch zu erreichen.

Tariferhöhung für Lehrer nach Anlage 21

Nach dem Tarifabschluss im Bereich der Länder erhalten Lehrer rückwirkend zum 1.1.2013 die beschlossene Erhöhung von 2,65%, wenn sie nach Anlage 21 eingruppiert sind. Ab 1.1.2014 kommen nochmals 2,95% hinzu.

Arbeit der Unterkommissionen

UK II (Passau, Regensburg)

Aus dem Bistum Passau liegen zwei Anträge zur Bearbeitung vor. Dabei handelt es sich in einem Fall um einen Erhöhungsantrag der MAV.

Umsetzung der Geriatriezulage in Bayern

Die Frage der Umsetzung der Geriatriezulage wurde nochmals auf dem Hintergrund von Vorschlägen der Schlichtungsstellen thematisiert (AVR-Bezug: Hochziffer 1 Abs. 1 Buchstabe c) Anhang D der Anlage 32). Als Ergebnis ist erkennbar, dass die sogenannte Geriatriezulage in Bayern offensichtlich **flächendeckend nicht umgesetzt wird**. Die Mitarbeiterseite ist weiterhin der Auffassung, dass zahlreiche Caritas-Beschäftigte in Bayern einen entsprechenden Anspruch haben, und zwar als eigenständigen Rechtsanspruch nach der neuen Anlage 32 und nicht nur als Bestandteil eines eventuellen Besitzstandes. In anderen Regionen wird die Geriatriezulage anstandslos realisiert.

Die Rechtslage wird dort als eindeutig angesehen. Der Beitrag aus der Neuen Caritas (Heft 20/2011, S. 20, siehe Rückseite) dokumentiert dies.

Übernahme der Grundordnung

Bis zum 31.12.2013 müssen sich alle im kirchlichen Bereich tätigen Einrichtungen entscheiden, ob sie die Grundordnung in ihre Statuten/Satzungen/etc. aufnehmen oder nicht. Einrichtungen, die sich dagegen aussprechen, sind zwar weiterhin kirchlich, fallen aber nicht mehr unter das Arbeitsrecht der Kirchen. Dies bedeutet, dass für sie weltliches Arbeitsrecht gilt. Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, d.h. Bildung eines Betriebsrates bis hin zum Streikrecht innerhalb der Einrichtungen. Die Abfrage bei den Einrichtungen der Caritas in Bayern ist bereits geschehen. In allen Diözesen gibt es noch Probleme mit der Übernahme, insbesondere im Bereich der Ordenseinrichtungen. Auch im Rahmen der Anträge nach § 11 setzt die Regionalkommission ab 01.01.2014 die Übernahme der Grundordnung zwingend voraus.

Termine: Nächste Sitzung:
01./02.07.2013

**Ihr Info Team
der RK Bayern
Alle weiteren Informationen
unter www.akmas.de**

Anspruch auf Geriatriezulage in der Altenpflege

Nach Hochziffer 1 Abs. 1 Buchstabe c) in Anhang D zu den Anlagen 32 AVR erhalten Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7 im Geltungsbereich der Anlage 32 AVR eine monatliche Zulage von 46,02 Euro, wenn sie zeitlich überwiegend in geriatrischen Abteilungen oder Stationen bei kranken Menschen eine Grund- und Behandlungspflege ausüben.

Eine geriatrische Abteilung oder Station kann sich auch in einem Altenheim befinden. Entgegen dem Wortlaut genügt es nach dem Sinn und Zweck als Voraussetzung für den Anspruch auf diese Geriatriezulage, dass Mitarbeitende entweder die Grundpflege (Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse der zu pflegenden Personen im Hinblick auf Nahrungsaufnahme und Hygiene) oder (!) die Behandlungspflege (Versorgung nach medizinischen Bedürfnissen zur Besserung oder Linderung von Krankheiten) ausüben. Die Zulage soll solche Erschwernisse ausgleichen, die insgesamt bei der Pflege bestimmter Patientengruppen unter

bestimmten Umständen entstehen. Die Pflege muss bei Kranken ausgeführt werden. In Alten- und Pflegeheimen ist zwischen nur pflegebedürftigen Bewohnern und solchen, die auch krankenpflegebedürftig sind, zu unterscheiden. Zur Krankheit gehören nicht nur akute Formen, sondern auch chronisch-degenerative Erkrankungen; deshalb fällt die Pflege auf Stationen mit Demenzerkrankungen unter die Zulage. Weitere Erkrankungen sind solche, die einen Wechsel von Kathetern oder Kanülen oder eine tägliche Medikamentengabe erforderlich machen.

Bewohner mit einer Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI sind dagegen nicht zwangsläufig krank. Nach § 14 Abs. 1 SGB XI sind solche Personen nur pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung der Hilfe bedürfen (BAG, Urteil vom 28. März 2007 – 10 AZR 707/05, ZTR 2007, 443).

Norbert Beyer